



Beschlussvorlage Nr. GS/2014/096

Federführend: Interne Dienste		Status: Verfasser:	öffentlich Schlusnus		
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Zuständigkeit	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
15.09.2014	Rat der Gemeinde Sottrum	Entscheidung			

Pflichtenbelehrung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Sachverhalt:

Wenn der Rat festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Sitzverlust des Ratsmitgliedes Christa Kirchhof vorliegen (Vorlage Nr. 095/2014) kann ein neues Ratsmitglied verpflichtet werden.

Nächste Ersatzperson ist Herr Hans Joachim Dodenhof. Ich habe Herrn Dodenhof zur Sitzung eingeladen.

Gem. § 54 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 43 NKomVG sind die Ratsmitglieder durch die Bürgermeisterin/dem Bürgermeister (in diesem Fall von dem Ratsvorsitzenden) vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 NKomVG (Amtsverschwiegenheit, Mitwirkungsverbot, Vertretungsverbot) hinzuweisen. Da die Belehrung aktenkundig zu machen ist, ist die Kenntnisnahme der genannten Pflichten durch Unterschrift zu bestätigen.

Außerdem werden sie gem. § 60 NKomVG von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister (in diesem Fall von dem Ratsvorsitzenden) förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Gemeindedirektor